

Pflichten für Hundehalter aus der Polizeiverordnung der Stadt Hüfingen

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Gefahren durch Tiere

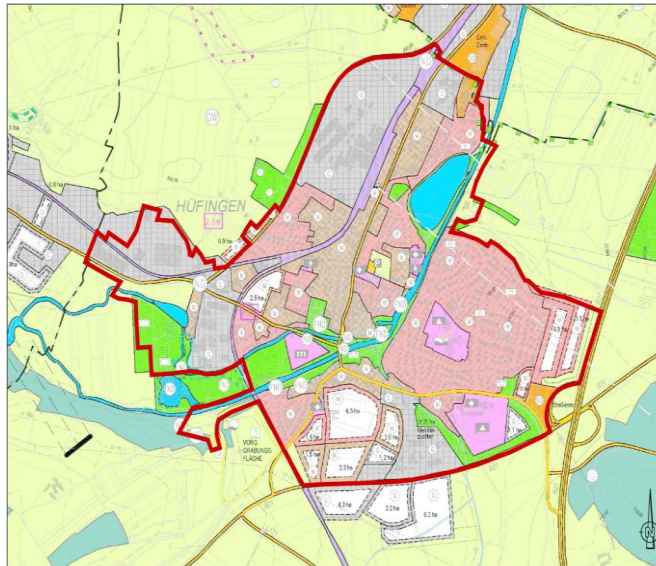
- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. [...]
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es [...] untersagt, [...] Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.



Innerhalb der **rot gekennzeichneten** Linie gilt die Leinenpflicht.

Insbesondere am:

- Kofenweiher (Jakobsteg)
- Römerbad
- Sportplatz

Auch im **Riedseegebiet** gilt nach § 2 Abs. 1 der Riedseeverordnung die Leinenpflicht.

Sonstige Pflichten

Außerhalb des eigenen Grundstückes **muss** eine gültige Hundesteuermarke gut sichtbar am gehaltenen Hund **angebracht werden**.

Die Stadt Hüfingen stellt den Hundehaltern spezielle Hundetoiletten zur Verfügung.

Unabhängig davon ist jeder Hundehalter verpflichtet, die „Häufchen“, die sein Hund produziert, unverzüglich zu beseitigen. Wir empfehlen das Mitführen einer Plastiktüte oder eines speziellen Hundekotbeutels.

Das Halten eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ebenso sind das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters der bisher und der nunmehr zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.



Strafen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften

Verstöße gegen Vorschriften aus der Polizeiverordnung sind Ordnungswidrigkeiten.

Diese können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden.

Anmeldung

Melden Sie Ihren Hund jetzt einfach online über den folgenden QR-Code online an:



Weitere Informationen:

Stadt Hüfingen - Ordnungsamt

Internet: www.huefingen.de

E-Mail: ordnungsamt@huefingen.de

Weitere Informationen:

Stadt Hüfingen – Steueramt

Internet: www.huefingen.de

E-Mail: Steueramt@huefingen.de

Auskunft: +49 771 6009-304



INFORMATIONEN FÜR HUNDEHALTER IN HÜFINGEN



Herausgeber:

Stadtverwaltung Hüfingen
Hauptstraße 16-18, 78183 Hüfingen
Postfach 1171, 78177 Hüfingen

Telefon: +49 771 6009-220